

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 17.12.2021

Nr. 09/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

-	-
---	---

B: Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1)	1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Weserbergland“	2
----	--	----------

Im Amtsblatt vom 09.12.2021 (Nr. 08/2021) ist eine fehlerhafte Fassung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Weserbergland“ bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung vom 09.12.2021 wird berichtigt und durch die Bekanntmachung folgender Fassung ersetzt:

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Weserbergland“

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie § 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.10.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. In der Präambel werden in Absatz 4 hinter dem Wort „Gebietskulisse“ die Worte „im Sinne des § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (BGBl. I 2021, S. 3908)“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Weserbergland“ mit Sitz in Hessisch Oldendorf.
3. § 2 Absatz 2 lit b erhält folgende Fassung:
die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus im Sinne des § 27 BNatSchG,
4. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bedürfen der Einstimmigkeit.
5. § 5 Absatz 1 lit b erhält folgende Fassung:
die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
6. § 5 Absatz 1 lit c erhält folgende Fassung:
die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/r Verbandsgeschäftsführers/-in,
7. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in soll der Verbandsversammlung zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.
8. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:
(6) Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
9. § 9 erhält folgende Fassung
(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Er ist nach den Maßgaben des Jahresabschlusses des Vorjahres, bzw. nach der aktuellen Wirtschaftslage aufzustellen.

(4) Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet die Verbandsversammlung über die Entwicklung des Wirtschaftsjahres. Bei wesentlichen Änderungen stellt sie einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn bis zum Ende des Jahres der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(5) Zur zügigen Umsetzung des Wirtschaftsplans sollen dem Verband zu Beginn des Wirtschaftsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.

10. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Wirtschaftsjahres austreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Ablauf des 14. Tages nach Bekanntmachung in Kraft, an dem das letzte Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Zweckverband Naturpark Weserbergland

Hessisch Oldendorf, den 17.12.2021

Christian Wiegand
Verbandsgeschäftsführer
